

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Gratz Engineering GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Leistungen (nachstehend Arbeiten), die von der Firma Gratz Engineering GmbH oder für die Firma Gratz Engineering GmbH erbracht werden, ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende oder ihnen widersprechende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners der Firma Gratz Engineering GmbH erkennt die Firma Gratz Engineering GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Gratz Engineering GmbH gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis widersprechender oder von ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Firma Gratz Engineering GmbH schriftlich bestätigt werden.

1.2

Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

1.3

Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für die Firma Gratz Engineering GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

1.4

Teillieferungen sind zulässig.

1.5

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Firma Gratz Engineering GmbH die Ware zur Verfügung gestellt und dies dem Vertragspartner anzeigt hat.

1.6

Für jedes Projekt ist vom Vertragspartner ein Projektleiter zu benennen. Für den Fall, dass der Projektleiter aus irgendeinem Grunde verhindert ist, ist ein Ersatzprojektleiter zu benennen.

1.7

Für den Fall, dass sich die Firma Gratz Engineering GmbH verpflichtet, eine Einweisung des Vertragspartners vorzunehmen, ist der Vertragspartner verpflichtet, qualifiziertes Personal für die Einweisung zur Verfügung zu stellen.

2 Zahlungsbedingungen

(A)

Für den Fall, dass die Firma Gratz Engineering GmbH Werkleistungen erbringt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

2.1

Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- a) Bei Geschäften mit einem Bestellwert bis zu € 5.000,00:
netto Kasse bei Abnahme und Erhalt der Rechnung.
- b) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über € 5.000,00 und einer Lieferfrist bis zu 3 Monaten:
1/3 des Bestellwertes bei Vertragsschluss, der Rest bei Abnahme.
- c) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über € 5.000,00 und einer Lieferfrist von mehr als 3 Monaten:
40 % des Bestellwertes bei Vertragsschluss;
30 % des Bestellwertes nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist;
20 % des Bestellwertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist;
10 % des Bestellwertes bei Abnahme.

Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt. Der Gegenwert für die Eindeckung von 10 % des Bestellwertes ist bei Vertragsschluss zu zahlen. Teilabrechnungen sind zulässig.

2.2 Allgemeines

Arbeiten werden zu Pauschalpreisen oder nach Zeit und Aufwand oder nach Aufmass abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeinen Bestimmungen:

a)

Die Inbetriebsetzung wird, falls nicht anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.

b)

Verzögern sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen Betrieb durch Umstände, die die Firma Gratz Engineering GmbH nicht zu vertreten hat, so werden dem Vertragspartner alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.

c)

Gegenseitige Materialabzüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Vertragspartner oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind.

d)

Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.

e)

Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Vertragspartner oder aus sonstigen Gründen, die die Firma Gratz Engineering GmbH nicht zu vertreten hat - ausgenommen Streik seines eigenen Personals -, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet.

f)

Führt die Firma Gratz Engineering GmbH Arbeiten auf Verlangen des Vertragspartner aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

g)

Muss die Firma Gratz Engineering GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Vertragspartner die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von der Firma Gratz Engineering GmbH rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

2.3 Arbeiten nach Zeit und Aufwand

a)

Es werden berechnet:

- die aufgewendete Arbeitszeit sowie die Reisezeit nach Maßgabe der jeweilig gültigen Verrechnungssätze der Firma Gratz Engineering GmbH. Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht von der Firma Gratz Engineering GmbH zu vertreten sind;
- die Aufwendung für Auslösungen, welche der Firma Gratz Engineering GmbH entstehen;
- die notwendigen Auslagen, z. B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.;
- das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;
- die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers.

b)

Verlangt der Vertragspartner Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für die Firma Gratz Engineering GmbH tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

c)

Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Vertragspartner mindestens wöchentlich zu bescheinigen. Die Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Vertragspartner nicht oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Vorlage erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen der Firma Gratz Engineering GmbH zugrunde gelegt.

2.4 Arbeiten zu Pauschalpreisen

a)

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den der Firma Gratz Engineering GmbH bei Vertragsabschluß benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für die Firma Gratz Engineering GmbH gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

b)

Der Vertragspartner wird auf Wunsch der Firma Gratz Engineering GmbH die für die Pauschalmontage aufgewendete Arbeitszeit des Montagepersonals nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, wöchentlich bescheinigen.

(B)

Dienstleistungen, die die Firma Gratz Engineering GmbH erbringt, werden monatlich nach Aufwand abgerechnet, wobei Ziffer 2.3 entsprechend Anwendung findet.

2.5

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle der Firma Gratz Engineering GmbH zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Firma Gratz Engineering GmbH innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

Zahlungen können nach Wahl der Firma Gratz Engineering GmbH auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.

2.6

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Firma Gratz Engineering GmbH ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bankbürgschaft - abzuwenden.

2.7

Schecks werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind der Firma Gratz Engineering GmbH unverzüglich zu vergüten.

Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte der Firma Gratz Engineering GmbH - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit die Firma Gratz Engineering GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.

2.8

Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Vertragspartner mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Firma Gratz Engineering GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners. Die Firma Gratz Engineering GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

3.1

Der Vertragspartner hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden, sofern ihm deren Beistellung obliegt.

Ferner muss die unmittelbare Baustellenzufahrt sicher begeh- und befahrbar sein und die Montagestelle sich in montagebereitem Zustand befinden.

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der ein einwandfreies Arbeiten zu normalen Bedingungen ermöglicht. Vor Beginn der Arbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

3.2

Der Vertragspartner übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:

a)

alle Erd-, Bau-, und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

b)

die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;

c)

Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;

- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Besitzes der Firma Gratz Engineering GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde;
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind;
- f) die Absicherung der Baustelle.

3.3

Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich zu sein. Bleiben die Bemühungen der Firma Gratz Engineering GmbH und des Vertragspartners ohne Erfolg, so trägt der Vertragspartner die notwendigen Mehrkosten.

4 Unfallverhütung

Die Firma Gratz Engineering GmbH hat bei der ihr obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Der Vertragspartner hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben. Der Montageleiter hat das eigene und beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Vertragspartner seinerseits die ihm öffentlich - rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen. Der Vertragspartner und die Firma Gratz Engineering GmbH sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekannt zu geben. Ist eine gegenseitige Gefährdung während der durchzuführenden Arbeiten nicht auszuschließen, hat der Vertragspartner einen Koordinator mit Weisungsbefugnis zu benennen, der die Arbeiten der Firma Gratz Engineering GmbH, des Vertragspartners oder Dritter aufeinander abstimmt.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1

Die Waren bleiben Eigentum der Firma Gratz Engineering GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

5.2

Der Vertragspartner tritt für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerungen oder Vermietung der Vorbehaltsware der Firma Gratz Engineering GmbH schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der Firma Gratz Engineering GmbH, die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Vertragspartners mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner der Firma Gratz Engineering GmbH mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem von der Firma Gratz Engineering GmbH in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen der Firma Gratz Engineering GmbH hat der Vertragspartner die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und der Firma Gratz Engineering GmbH die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Vertragspartner. Erhält der Vertragspartner aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf die Firma Gratz Engineering GmbH über. Die Übergabe des Wechsels wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Vertragspartner ihn für die Firma Gratz Engineering GmbH in Verwahrung nimmt und ihn sodann unverzüglich und indossiert an die Firma Gratz Engineering GmbH abliefern.

Für den Fall, dass der Gegenwert der an die Firma Gratz Engineering GmbH abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Vertragspartner oder bei einem Geldinstitut des Vertragspartners eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf die Firma Gratz Engineering GmbH über, sobald sie der Vertragspartner erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Vertragspartner sie für die Firma Gratz Engineering GmbH in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an die Firma Gratz Engineering GmbH abzuliefern.

5.3

Verarbeitet der Vertragspartner die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für die Firma Gratz Engineering GmbH. Diese wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Firma Gratz Engineering GmbH und der Vertragspartner darüber einig, dass die Firma Gratz Engineering GmbH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für die Firma Gratz Engineering GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der Firma Gratz Engineering GmbH gehörenden Gegenständen steht der Firma Gratz Engineering GmbH Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Vertragspartner hiermit der Firma Gratz Engineering GmbH seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf.

Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Firma Gratz Engineering GmbH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der der Firma Gratz Engineering GmbH abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

5.4

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Vertragspartner auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma Gratz Engineering GmbH ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Vertragspartner Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an die Firma Gratz Engineering GmbH ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt 5.3 Absatz 3 entsprechend.

5.5

Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist die Firma Gratz Engineering GmbH berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann sie die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; das selbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners. Der Vertragspartner gewährt der Firma Gratz Engineering GmbH oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Firma Gratz Engineering GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

5.6

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der Firma Gratz Engineering GmbH gegen den Vertragspartnersteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Firma Gratz Engineering GmbH auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

6. Ausführungszeit

6.1

Termine und Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind nur verbindlich, wenn sie von der Firma Gratz Engineering GmbH ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

6.2

Die Frist für die Ausführung der Arbeiten beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen der Firma Gratz Engineering GmbH und dem Vertragspartner schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, Teile, Daten, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen voraus.

6.3

Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

6.4

Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma Gratz Engineering GmbH liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

6.5

Weitergehende Ansprüche für Schäden, die der Vertragspartner erleidet oder für Schäden, die an vom Vertragspartner eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

7. Gefahrübergang

7.1

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Arbeiten geht auf den Vertragspartner über am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb.

7.2

Wird durch Umstände, die die Firma Gratz Engineering GmbH nicht zu vertreten hat, der Beginn der Arbeiten verzögert oder die Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Arbeiten für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Vertragspartner über.

8. Abnahme, Fälligkeit

Der Vertragspartner ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Liefergegenstandes verpflichtet.

Bei Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der berechtigt ist, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sobald der Vertragspartner einen eigenen Mitarbeiter zur Verfügung stellt, gilt dieser als berechtigt, das Protokoll zu unterzeichnen. Das Abnahmeprotokoll ist schriftlich abzufassen. Die Firma Gratz Engineering GmbH ist berechtigt, vier Wochen nach Lieferung dem Vertragspartner eine Frist von weiteren 14 Tagen zur Vornahme der Abnahme zu setzen. Nimmt der Vertragspartner innerhalb dieser 14 Tage die Abnahme nicht vor, gilt die Abnahme nach Ablauf dieser 14 Tage als erfolgt. Unabhängig von dieser Regelung gilt die Abnahme spätestens dann erfolgt, sobald der Vertragspartner den gelieferten Gegenstand in Betrieb nimmt.

Die Abnahme erfolgt durch die rügelose Entgegennahme des Liefergegenstandes. Diese gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner den Liefergegenstand nicht binnen zehn Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen, die Frist ist mit der Aufgabe zur Post, der Absendung per Fax oder E-Mail gewahrt.

9. Ansprüche des Vertragspartners bei Mängeln

9.1

Für Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, leistet die Firma Gratz Engineering GmbH nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Vertragspartner Nacherfüllung verlangt.

a)

Mängel müssen der Firma Gratz Engineering GmbH unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen ab Übernahme im eigenen Betrieb.

b)

Mängelansprüche verjähren in sechs Monaten bei Sondermaschinen, ansonsten in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit der Übernahme in den eigenen Betrieb des Vertragspartners. Verzögert sich durch Umstände, die die Firma Gratz Engineering GmbH nicht zu vertreten hat, die Übernahme in den eigenen Betrieb des Vertragspartners, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung.

c)

Zur Nacherfüllung hat der Vertragspartner der Firma Gratz Engineering GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die Firma Gratz Engineering GmbH von der Nacherfüllung befreit.

d)

Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung der Firma Gratz Engineering GmbH vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben.

e)

Die in Erfüllung dieser Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum der Firma Gratz Engineering GmbH über.

f)

Für die Nacherfüllung haftet die Firma Gratz Engineering GmbH im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

9.2

Für fehlerhafte Arbeiten des vom Vertragspartner beigestellten Personals haftet die Firma Gratz Engineering GmbH nur, wenn sie fehlerhafte Anweisungen gegeben oder ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

9.3

Weitere Ansprüche des Vertragspartners gegen die Firma Gratz Engineering GmbH aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn.

Dies gilt nicht, soweit bei Personalschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Vertragspartners aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt 11 dieser Bedingungen.

9.4

Macht der Vertragspartner Gewährleistungsansprüche geltend und versucht die Firma Gratz Engineering GmbH den angeblichen Mangel zu beseitigen, ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Kosten die der Firma Gratz Engineering GmbH entstehen, für den Fall zu bezahlen, dass sich herausstellt, dass ein Mangel nicht vorliegt.

9.5

Dem Vertragspartner stehen bei Werkleistungen, die durch die Firma Gratz Engineering erbracht werden, keinerlei Nacherfüllungsansprüche zu, wenn der Vertragspartner das erstellte Werk nicht im Rahmen des Wartungsplanes wartet. Die Firma Gratz Engineering GmbH erbringt keine Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den erstellten Werken. Sollen durch die Firma Gratz Engineering GmbH solche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, muss hierüber ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.

10 Montage von beigestellten Gegenständen und Materialien

10.1

Die Firma Gratz Engineering GmbH gewährleistet die vertragsgemäße Montage. Er haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat die Firma Gratz Engineering GmbH Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat sie dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann die Firma Gratz Engineering GmbH in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen.

10.2

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Vertragspartner.

11 Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet die Firma Gratz Engineering GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

a)

Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b)

Die Haftung für Sachschäden ist auf € 250.000,00 je Schadensereignis und € 500.000,00 insgesamt beschränkt.

c)

Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

d)

Sollte die Nettoauftragssumme niedriger sein, als die Beträge, die unter Ziffer 11 b) genannt sind, so ist die Haftung auf die Nettoauftragssumme beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

12 Schutzrechte

12.1

Die Firma Gratz Engineering GmbH übernimmt gegenüber dem Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist.

12.2

Voraussetzung ist jedoch, dass der Vertragspartner die Firma Gratz Engineering GmbH unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit der Firma Gratz Engineering GmbH vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Firma Gratz Engineering GmbH von ihrer Verpflichtung frei.

12.3

Nimmt der Vertragspartner Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der Firma Gratz Engineering GmbH.

12.4

Ebenso haftet die Firma Gratz Engineering GmbH nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Vertragspartners gefertigt ist oder für eine von ihr nicht voraussehbare Anwendung. Der Vertragspartner hat die Firma Gratz Engineering GmbH in diesem Fall von Ansprüche Dritter freizustellen.

12.5

Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Vertragspartner wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt die Firma Gratz Engineering GmbH auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

12.6

Der Vertragspartner erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung der Firma Gratz Engineering GmbH zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

13 Sonstiges

13.1

Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bedingungen. Das Montagepersonal passt sich - soweit möglich - der beim Vertragspartner geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Vertragspartner verlangt, so ist dieser verpflichtet, bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitzuwirken.

13.2

Erforderliche Einzelheiten regelt der Vertragspartner ausschließlich mit der Montageleitung der Firma Gratz Engineering GmbH.

13.3

Für Arbeiten auf Verlangen des Vertragspartners in Erweiterung, Abänderung oder außerhalb des Auftrags übernimmt die Firma Gratz Engineering GmbH keine Haftung für Mängel, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

13.4

Arbeiten auf Verlangen des Vertragspartners, gegen die der Firma Gratz Engineering GmbH wichtige Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann die Firma Gratz Engineering GmbH ablehnen.

13.5

Vertragsstrafversprechen durch die Firma Gratz Engineering GmbH sind nur dann wirksam, wenn die Firma Gratz Engineering GmbH ein solches Vertragsstrafversprechen außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich versprochen hat. Kommt es nach Erteilung dieses Vertragsstrafversprechens zu einer Erweiterung oder Änderung des Auftragsumfanges, muss das Vertragsstrafversprechen erneut schriftlich durch die Firma Gratz Engineering GmbH erteilt werden. Das vor der Änderung oder Erweiterung des Auftragsumfanges erteilte Vertragsstrafversprechen wird unwirksam.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt und bleiben bestehen.

15 Gerichtsstand

15.1

Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Firma Gratz Engineering GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

15.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Diese Bedingungen haben den Stand Januar 2003.